
Vom erweiterten Präsidium vorgeschlagene Neufassung der Ehrenordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein

§ 1 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Präsidiums können Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, gemäß § 9 der Satzung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 2 Ehrengaben

Ehrengaben können anlässlich eines 50-, 75-, 100-jährigen Vereinsjubiläums und für besondere Leistungen eines Vereins im Tennissport verliehen werden.

§ 3 Ehren- und Leistungsmedaljen, Verleihungsgrundsätze

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein verleiht silberne, silber-vergoldete und goldene Ehren- und Leistungsmedaljen mit Urkunde.

a. Die silberne Ehrenmedalje mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre an verantwortlicher Position im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die sich durch Idealismus und Tatkraft ausgezeichnet und durch erfolgreiches Wirken das Ansehen des Verbandes oder ihres Vereins vermehrt haben.

b. Die silber-vergoldete Ehrenmedalje mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre an verantwortlichen Positionen im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die durch besonderen persönlichen Einsatz über viele Jahre hinweg hervorragende Leistungen für den Verband oder ihren Verein erbracht haben oder sich in hervorragender Weise um das Ansehen des Tennissports verdient gemacht haben.

c. Die goldene Ehrenmedalje mit Urkunde kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre an verantwortlicher Position im Verband oder in einem dem Verband angehörenden Verein tätig waren oder die in verantwortlicher Position über viele Jahre hinweg außergewöhnliche Leistungen von besonderem Wert für den Verband erbracht haben.

d. Die silberne Leistungsmedalje kann bei der mehrfachen Erringung einer Landesmeisterschaft, einer Norddeutschen Meisterschaft oder für die mehrfache Aufstellung in einer deutschen Auswahl innerhalb der entsprechenden Altersklasse verliehen werden.

e. Die silber-vergoldete Leistungsmedalje kann für das Erreichen mindestens des Halbfinals bei den nationalen oder internationalen deutschen Einzelmeisterschaften oder die mehrfache Berufung in die Nationalmannschaft der entsprechenden Altersklasse verliehen werden.

f. Die goldene Leistungsmedalje kann für die mehrfache Erringung einer Deutschen Meisterschaft, einer Europameisterschaft oder einer ähnlich bedeutenden Meisterschaft verliehen werden.

§ 4 Verfahren

1. Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Verbandes und der Vereine.

2. Über die Verleihung der Leistungsmedaljen entscheidet der Sportausschuss zusammen mit dem erweiterten Präsidium. Über die Verleihung der Ehrenmedaljen und der Ehrengaben entscheidet das erweiterte Präsidium allein.

3. Die Verleihung der Ehren- und Leistungsmedaljen erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung des Verbandes. Silberne Ehren- oder Leistungsmedaljen können auch auf den Bezirksversammlungen verliehen werden.

§ 5 Aberkennung

Die verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich grob verbandsschädigend verhält. Für die Aberkennung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Vor der Aberkennung ist der Ausgezeichnete anzuhören. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Ausgezeichneten sowie dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.